

**Freundeskreis des
Musikgymnasiums
Carl Philipp Emanuel Bach
Berlin e.V.**

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Das Musikgymnasium *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin steht in der Tradition der Spezialschule für Musik der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM). Diese ist gemäß Errichtungsverfügung vom 19.06.1991 in ein Musikgymnasium umgewandelt worden. Auf Grund der Kombination von gymnasialer Allgemeinbildung mit berufsorientierter, das Studium vorbereitender musikalischer Ausbildung durch Lehrkräfte der Hochschule für Musik (HfM) und der Hochschule der Künste Berlin (HdK) ist es eine beispielhafte und förderungswürdige Ausbildungsstätte für angehende Musiker und Musikerinnen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die weitere Profilierung des Musikgymnasiums als Gymnasium dieser besonderen Prägung mit Bedeutung über die Berliner Landesgrenzen hinaus ideell und finanziell zu unterstützen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Schule bei der Öffentlichkeitsarbeit, u. a. bei der Herausgabe von Informationen an Medien und Öffentlichkeit über Veranstaltungen der Schule sowie der Herstellung von Werbematerial;
 - finanzielle Unterstützung zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den musikalischen und allgemeinbildenden Unterricht, insbesondere von Musikinstrumenten und deren Reparatur;
 - finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Schüler (Stipendien, zinslose Darlehen zur Instrumentenbeschaffung und -reparatur, u.a.);
 - finanzielle Unterstützung für die Teilnahme der Schüler an Meisterkursen und Musikwettbewerben;
 - finanzielle Unterstützung der Realisierung von Musikprojekten (Probenlager, Saalmieten, Instrumententransporte, nationale und internationale Jugendaustausche u.a.);
 - finanzielle Unterstützung der Realisierung von Projekten im allgemeinbildenden Bereich (Klassenfahrten, Kursfahrten, Theateraufführungen u.a.).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder gemäß (3) erforderlich und ausreichend. Im Falle der Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß (3) kann ein anderes Mitglied des Vorstands mitwirken.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährige natürliche Personen sind.
- (7) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (9) Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand. Er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung und/oder zu seiner allgemeinen Unterstützung und/oder für besondere Aufgaben
 - einzelne Vereinsmitglieder befristet oder auf Dauer heranziehen,
 - Arbeitsgruppen bilden und auflösen.
- (11) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritten oder einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen.
- (12) Soweit Erklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, gilt der Vorsitzende des Vorstands als empfangsberechtigt.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die
 - Erstellung des Jahreswirtschaftsplans, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Koordinierung der Vereinsaktivitäten,
 - Planung von Projekten und Beschluss über deren Beginn und Ende,
 - Prüfung von Anträgen auf Förderung und Bewilligung von Fördermitteln,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (2) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn der Vorstand zurücktritt oder wenn Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlüsse über Vorlagen des Vorstands,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans,
 - die Wahl von Prüfern für die Jahresrechnung,
 - die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Änderung dieser Satzung,
 - den Beschluss über Auflösung des Vereins.

§ 8

Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die nächste Versammlung eröffnet.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) In den folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn
 - bei Änderung des Zwecks des Vereins, die Hälfte bzw.
 - bei Auflösung des Vereins 2/3der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch eine juristische Person - jeweils eine Stimme.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist auf Vorschlag des Vorstands vorher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden für alle sichtbar notiert. Die Wahl erfolgt durch Aufschreiben der Namen der Kandidaten auf dem Stimmzettel. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er mehr Kandidatennamen enthält als Vorstandsmitglieder zu wählen sind oder Kandidatennamen mehr als einmal aufgeführt sind oder Namen von Personen aufgeschrieben sind, die nicht kandidiert haben. Zur Stimmenauszählung beruft die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person der Bundesrepublik Deutschland sowie aus dem Ausland werden.
- (2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzu legen. Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht stattgibt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann den Bescheid des Vorstands mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
Das erste Mahnschreiben erfolgt sechs Wochen nach Fälligkeit des Beitrags; das zweite Mahnschreiben weitere sechs Wochen später.

§ 11

Mittel und Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann den Betrag aus sozialen Gründen, z.B. für Schüler, Studenten und Arbeitslose, ermäßigen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen, spätestens am Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich jedes Mitglied durch seinen Beitritt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch eine Spende in selbst festzusetzender Höhe die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Erklärung des Ehrenmitglieds auf Verzicht gegenüber dem Vorstand oder durch Aberkennung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten sein.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den

LandesMusikRat Berlin e.V.
Lübecker Str. 23
10599 Berlin
Tel.: (030) 39 73 10 87

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. März 1991 errichtet, nach Überarbeitung aller §§ durch die 11. Mitgliederversammlung am 19. März 2001 genehmigt.